

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 29 (1950)
Heft: 4

Artikel: Ursachen der Jugendkriminalität
Autor: Pesch, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursachen der Jugendkriminalität

Die brutale Ermordung einer alten Frau in Bäch durch einen nur 16-jährigen Täter hat da und dort die Diskussion um die Kriminalität Jugendlicher (im Sinne des Strafgesetzbuches 6- bis 18jähriger) belebt. Man spricht von jugendlichen Gangstern, die durch Kino und Schundliteratur auf solche Wege geraten seien.

Diese Diskussion mag das Gute haben, die menschliche Gesellschaft daran zu erinnern, daß im Kampfe gegen die Jugendkriminalität einiges zu tun übrigbleibt. Diese Diskussion sollte aber nicht aus so seltenen Einzelfällen, wie der Fall von Bäch einer ist, allgemeine Schlüsse ziehen. In der Regel sind unsere jugendlichen Kriminellen keine gefährlichen Gangster, sondern armelige Kinder.

Der prozentuale Anteil der Jugendlichen an der Kriminalität überhaupt hat in den letzten Jahren nicht stark geschwankt. Von allen im Kanton Zürich Verurteilten waren Jugendliche:

1943	1944	1945	1946	1947	1948
9 %	7 %	13 %	11 %	10 %	9 %

Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß im Kanton Zürich nach der Volkszählung von 1941 die 6- bis 18jährigen 16,7 Prozent der Bevölkerung ausmachten.

Welche Delikte werden vorwiegend von Jugendlichen begangen?

Hier sind Prozentzahlen nur interessant, wenn sie mit den entsprechenden Zahlen für die Erwachsenen verglichen werden. Von allen Delikten Erwachsener waren Vermögensdelikte (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug usw.):

1946	1947	1948
52,9 %	48,5 %	53 %

Die entsprechenden Zahlen für die Jugendlichen lauten:

79,2 %	78,3 %	74 %
--------	--------	------

Von allen Delikten Erwachsener waren Delikte gegen Leib und Leben (Tötung, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung usw.):

1946	1947	1948
7,6 %	9,7 %	7,2 %

Die entsprechenden Zahlen für die Jugendlichen lauten:

2,1 %

1,5 %

3,9 %

Wir sehen also, der Jugendliche vergreift sich in weit stärkerem Maße am Vermögen als der Erwachsene; andererseits ist er weniger körperlich aggressiv.

Nun zu den Ursachen.

Schundliteratur haben wir alle gelesen. Auch andere Einflüsse, wie Gangsterfilme und das schlechte Beispiel, welches Weltgeschichte, Politik, Volkswirtschaft und Geschäftsleben besonders heute geben, haben eine so weite Streuung, daß wir doch untersuchen müssen, weshalb von allen Jugendlichen, welche diesen Einflüssen ausgesetzt sind, die einen kriminell werden und die andern nicht.

Nach der Praxis der Zürcher Jugendanwaltschaft werden über die Eltern der jugendlichen Täter genaue Erhebungen gemacht. In starkem Maße hängt der Umfang der für die Verurteilung zu treffenden Maßnahmen oder Strafen vom erzieherischen Willen und von der erzieherischen Fähigkeit der Eltern ab. Diese um der Therapie willen gemachten Erhebungen liefern aber auch Beiträge zur Ätiologie, das heißt zur Ursachenforschung. Der Verfasser dieser Zeilen hat in diesem Zusammenhange selbst eine kleine Statistik angestellt, die auf den Akten des Zürcher Jugendgerichtes beruht und also nur die schwereren Fälle des Bezirkes Zürich umfaßt, weil die leichteren Fälle durch die Jugendanwaltschaft in eigener Kompetenz erledigt werden können.

Die Statistik umfaßt 100 Fälle, welche in einem willkürlich gewählten Zeitraum hintereinander zur Beurteilung kamen. Dabei wurden, um vor allem die Lage von Scheidungskindern derjenigen anderer Kinder, die noch beide Eltern haben, genau gegenüberstellen zu können, alle diejenigen Fälle übersprungen und nicht in die Statistik aufgenommen, wo die Kinder außerehelich, Halbwaisen oder Ganzwaisen waren. Die in der nachstehenden Statistik aufgeführten 100 verurteilten Jugendlichen stehen also entweder unter der elterlichen Gewalt beider Eltern oder sind im Falle der Scheidung dem einen oder andern Elternteil (in der Regel der Mutter) zugeteilt worden.

Das scheinbar frappierendste Ergebnis war nun, daß 11 dieser Verurteilten (also 11 Prozent) Scheidungskinder waren. In 13 Fällen waren zwar die Eltern im Zeitpunkte der Tatbegehung nicht geschieden, doch war ihr Zusammenleben nach den Akten so unharmonisch und unbefriedigend, daß vermutlich auf Klage des einen oder andern Teils ohne weiteres geschieden worden wäre.

In 13 weiteren Fällen lagen die Verhältnisse ebenso schlimm, doch kommt

dort dazu, daß die Scheidung bereits ernstlich erwogen und diskutiert worden war. In vier dieser letzteren Fälle ergab sich sogar die ungewöhnliche Situation, daß die Eltern früher einmal geschieden gewesen waren und sich dann (die nämlichen) wieder geheiratet hatten, ohne daß es besser gegangen wäre. Zusammenfassend darf man also sagen, daß von 100 verurteilten Jugendlichen 11 Scheidungskinder waren und 26 Verurteilte Eltern mit schwer zerrütteter Ehe hatten.

Somit bleiben 63 Jugendliche, bei deren Eltern keine offenkundige Zerrüttung festgestellt werden konnte. Diese 63 Fälle lassen sich aber noch nach andern Gesichtspunkten unterteilen:

a) erbliche Belastung mit leichter bis schwerer Geistesschwäche oder Geisteskrankheit	15
b) beide Eltern berufstätig	11
c) Kinderreichtum (7 oder mehr Kinder)	7
d) diverse Ursachen	30

Bei den 30 Diversen sind die Besonderheiten wenig ausgeprägt. Teils handelt es sich um völlig einwandfreie Milieux, bei denen eine Ursache für die Kriminalität der Kinder überhaupt nicht festgestellt werden konnte, teils handelt es sich um Fälle mit einer gewissen erzieherischen Unfähigkeit der Eltern (zu streng, zu weich, gleichgültig, verschwenderisch, trunksüchtig, doch nicht in so starkem Maße, daß es zur Zerrüttung geführt hätte). Schließlich spielt hier noch eine übergroße berufliche Belastung (zum Beispiel Akkordarbeit) des Vaters eine Rolle, welche ihn verhindert, sich der Familie genügend zu widmen.

Der an sich hohe Prozentsatz der Scheidungskinder (11 Prozent), der gewiß den Prozentsatz der Scheidungskinder in der Bevölkerung überhaupt übersteigt, darf aber noch nicht zur Annahme einer strikten Kausalität (Scheidung = kriminelle Gefährdung der Kinder) führen. Denn diese Zahl sagt uns noch nicht, ob die Scheidung selbst das Kind gefährdet hat oder ob nicht das Miterleben des der Scheidung vorangehenden Streites kausal war oder ob nicht schließlich Scheidung der Eltern und Kriminalität der Kinder nur parallele Folgen von Charakterfehlern des einen oder andern oder beider Elternteile sind. So hatte in zweien der obigen Scheidungsfälle der Verurteilte schon früher, vor der Scheidung der Eltern, Diebstähle begangen. In mehreren der Scheidungsfälle war der Vater ein schwerer Trinker gewesen.

Der hohe Prozentsatz von Delinquenten aus zerrütteten Ehen (26 Prozent) läßt eher darauf schließen, daß die größere Gefährdung durch das Erlebnis der elterlichen Disharmonie gesetzt wird. Dem Verfasser ist als

früherem Sekretär der Vormundschaftsbehörde Zürich bekannt, daß diese Behörde in Fällen, wo eine schwere erzieherische Schädigung von Kindern ausschließlich durch unheilbaren Streit der Eltern festgestellt worden war, die Eltern zuweilen praktisch vor die Alternative zwischen Scheidung oder Fremdversorgung der Kinder hat stellen müssen, wobei also die Scheidung ähnlich einer Amputation — als zwar schwerer, aber immerhin Schwereres verhütender Eingriff bezeichnet werden mußte.

Freilich gibt es Fälle, wo die Akten für eine Kausalität zwischen Scheidung und Kriminalität zu sprechen scheinen.

In einem Falle wurde der Verurteilte bei der Scheidung der Eltern dem Vater zugesprochen. Dieser verheiratete sich wieder, und die Stiefmutter scheint erzieherisch versagt zu haben.

In einem zweiten Falle war das Entsprechende mit dem Stiefvater der Fall.

In einem dritten Falle wurde der Sohn der Mutter zugesprochen. Der Vater hatte sich als leichtlebiger, unreeller Geschäftsmann erwiesen. Die Mutter zog zu ihrer eigenen Mutter, und die Mutter sowie die Großmutter verwöhnten den Knaben. In einer Einvernahme beklagte sich letzterer, es herrsche daheim eine «Weiberwirtschaft». Freilich könnte in diesem Falle auch die Heredität mitgespielt haben.

In den andern Scheidungsfällen ist der Zusammenhang noch weniger klar.

Was nun die Gruppe der nicht geschiedenen und nicht zerrütteten Ehen betrifft, so haben wir dort einerseits Familien mit 7 und mehr Kindern und anderseits solche, wo beide Eltern berufstätig sind, aufgezählt. Daß besonders in der Schicht der Werktätigen, wo die Verhältnisse die Anstellung einer qualifizierten Erzieherin nicht gestatten, bei Berufstätigkeit beider Eltern die Erziehung der Kinder vernachlässigt werden kann, dürfte bekannt sein. Auffällig ist dagegen der relativ hohe Prozentsatz kinderreicher Ehen, ein Prozentsatz, der denjenigen von Familien mit 7 und mehr Kindern im Bezirk Zürich überhaupt bedeutend übersteigen dürfte. Offenbar treiben solche Verhältnisse in der räumlichen und finanziellen Enge der Stadt die Kinder auf die Gasse und entziehen sie der elterlichen Aufsicht. Der Kinderreichtum dürfte also unter Umständen eine zentrifugale, das Familienleben sprengende Tendenz annehmen.

Wenn wir nun die Kausalkette zwischen den Verhältnissen der Eltern aller Kategorien und der Kriminalität der Kinder überblicken, dann müssen wir uns vor Augen halten, daß der junge Mensch unserer Zivilisation als höher entwickeltes Wesen viel länger unselbständig ist als ein junger Primitiver oder gar ein junges Tier. Er bedarf dringend der Geborgenheit durch ein kleines Kollektiv, in unsern Verhältnissen also durch die Familie. In dem

Maße als in diesem Kollektiv zentrifugale Kräfte (moralischer oder ökonomischer Art) auftreten, fühlt er sich unsicher und vereinsamt und beginnt neurotisch zu reagieren. Der größere Teil der von Jugendlichen begangenen Delikten dürfte als «Vereinsamungsdelikte» gekennzeichnet werden, wobei darunter eine seelische Vereinsamung zu verstehen ist, welche auch bei größter Bevölkerungsdichte auftreten kann. Typisch ist dafür, daß gerade bei den Vermögensdelikten oft sinnlos Gegenstände gestohlen oder veruntreut werden, für welche der Täter kaum eine richtige Verwendung hat oder deren Verwendung ihn sofort verraten müßte. Ebenso werden nicht selten erbeutete Geldbeträge sinnlos (für den Täter nicht einmal genußreich) vertan oder sogar fortgeworfen. So zum Beispiel ist es typisch, wenn ein Mädchen, welches in seinem Leben wenig Schönes erlebt hat, ein auffällig schönes Kleid stiehlt oder wenn ein Ausläufer mit 200 Fr., die er auf die Post tragen sollte, nach Genf fährt, dort für 160 Fr. eine Uhr kauft und sich dann aus Mittellosigkeit der Polizei übergibt. In der Seele des Täters scheint eine Art falscher Gleichung aufgestellt zu werden: es fehlt mir «etwas», also nehme ich mir «etwas». So sprach in einem solchen Falle der Gerichtspsychiater von «neurotischen Reaktionen auf Heimweh nach einem idealisierten Elternhaus, das er nie hat kennenlernen können». Andere Delikte werden begangen, weil die Familie des Täters wegen der Verhältnisse (Streit, Bedrängnis usw.) übel angesehen ist und sich die Kameraden vom betreffenden Jugendlichen etwas zurückziehen. Dann will der Täter den Kameraden durch Geldbesitz und Verwegenheit imponieren, um sich so ein Ersatzkollektiv zu schaffen.

Zwei Fälle betreffen Gruppen (gangs, wenn man will) jugendlicher Delinquenten, bei deren Taten der Charakter der symbolischen Ersatzbeschaffung für das verlorene oder gestörte Heim besonders deutlich zutage trat. Der einen Gruppe gelang es, einen der im Gebiete der Stadt Zürich gelegenen militärischen Bunker mit Nachschlüsseln zu öffnen. Mit gestohlenen Gegenständen aller Art, wie Teppichen und Lampen, wurde der Bunker möbliert, und die aus verschiedenen zerrütteten Familien stammenden Täter pflegten dort wie in einem Klub zusammenzukommen, die Schulaufgaben zu machen und gestohlene Eßwaren zu verzehren. Die andere Gruppe hat sich unter ähnlichen Umständen in einer für den Verkehr nicht mehr benützten Bahnunterführung, die an beiden Ausgängen mit Brettern verschlossen war, aus gestohlenen Gegenständen eine Bastelwerkstatt eingerichtet.

Diese Ursachenbetrachtung wäre allzuwenig nützlich, wenn nicht noch die Möglichkeit prophylaktischer Maßnahmen gestreift würde. Dabei denken wir zunächst an heute schon mögliche Reformen. Denn es wäre an dieser Stelle überflüssig, die allen Sozialisten selbstverständliche Feststellung ausführlich

zu wiederholen, daß eine grundsätzliche Änderung der Wirtschaftsordnung, vor allem verbunden mit einer Moralisierung und Vermenschlichung des Erwerbslebens, die unserm Kampf ums Dasein das Prähistorisch-Primitive nähme, den Boden legen würde zu einer langsamen Verbesserung der moralischen Verhältnisse überhaupt.

Was heute schon möglich ist, kann nur auf dem Gebiete der Ersatzbeschaffung liegen. Unsere Ursachenbetrachtung hat gezeigt, daß eine Erschwerung der Scheidungsmöglichkeit durch Änderung der Gesetzgebung oder der Praxis die Kausalitätskette nicht am entscheidenden Ringe packen würde. Andererseits gibt es nur beschränkte Möglichkeiten, durch staatliche oder gesellschaftliche Maßnahmen die Zahl der Ehezerstörungen fühlbar zu reduzieren. Das Wirksamste, das jetzt schon getan werden könnte, wäre eine ernsthafte Wohnbauschubventionpolitik, die aber ganz andere Ausmaße annehmen müßte als die bisherigen Teelöffeldosen.

Finden wir uns aber damit ab, daß es zunächst weiterhin eine große Zahl «zentrifugaler» Familien (zerrüttete, geschiedene Ehen, beidseitig berufstätige Eltern, zuviel Kinder und zuwenig Wohnraum usw.) geben wird, dann müssen wir daran denken, Auffangvorrichtungen für die Kinder aus solchen Ehen zu schaffen, welche ihnen ein erträgliches Ersatzkollektiv bieten.

So wäre vor allem eine großzügige Dotierung der Ferien- und Freizeitorganisationen am Platze. Gleichzeitig käme es aber sehr darauf an, daß diese Organisationen nicht einen allzu braven und befürsorgenden Zug annehmen. Denn gerade der Jugendliche aus gestörtem Milieu mit seinen neurotischen Reaktionen scheut Gemeinschaften, von denen er den Eindruck erhält, die Erwachsenen (die ihn so enttäuscht haben) ständen dahinter und wollten ihn beeinflussen. Der oben erwähnte Jugendliche mit der krankhaften Heimwehreaktion hat zum Beispiel den Psychiater, der ihm väterlich zureden wollte, nach der Unterredung Dritten gegenüber als «heuchlerischen Gesellen» bezeichnet.

Ein anderes Ersatzkollektiv kann sich organisch aus der Berufsgemeinschaft herausbilden. Aber auch hier gilt es, der besonderen Art des Jugendlichen Rechnung zu tragen. Der Mensch wird angezogen von Lust und abgestoßen von Unlust oder Leid. Konsumieren ist mit Lust, Konsumiertwerden mit Unlust verbunden. Der Urmensch konsumierte als Kannibale den Unterworfenen in natura. Heute konsumiert der wirtschaftlich Stärkere lediglich die Arbeitskraft des Schwächeren. Der noch naturnähere Jugendliche empfindet das sich aus dieser Situation ergebende «Arbeitsleid» stärker als der Erwachsene, der sich allerlei vernünftige Gedanken über die Arbeit machen kann. Das Arbeitsleid ist dann geringer, wenn die Arbeit des Jugend-

lichen sinnvoll gestaltet werden kann, so daß er Stolz und Interesse an seinen zunehmenden Kenntnissen bekommt und sich selbst als Konsument des zu verarbeitenden Materials empfindet. Wenn ferner der Jugendliche sich nicht nur als der Unterworfene und Rechtlose empfindet, wenn er spürt, daß er nicht allein dem Meister gegenübersteht, sondern daß es Kollegen und eine Gewerkschaft gibt, dann wird diese günstige Entwicklung noch gefördert. Die Gewerkschaften tun gut daran, auch im eigenen Interesse, den Bedürfnissen der Jungarbeiter und Lehrlinge große Beachtung zu schenken und nicht der naheliegenden Versuchung nachzugeben, in erster Linie hier Konzessionen zu machen, wenn die Verhandlungen Konzessionen erfordern.

Der Gedanke, in vermehrtem Maße den Schutz gefährdeter Jugendlicher in die Hand freier Organisationen, namentlich solcher der Arbeiterbewegung, zu legen, hat etwas Ausbaufähiges. Bisher gab es im wesentlichen allzusehr nur die Alternative: entweder sahen die Eltern zum Rechten oder der Staat griff ein. Würde nun ein größerer Teil dieser Aufgabe in vermehrtem Maße von freien Assoziationen übernommen, so würde damit die Arbeiterbewegung wenigstens auf einem Teilgebiet sich der alten Forderung von Friedrich Engels erinnern, daß schließlich und dereinst der Staat ins Museum der Altertümer gehöre, neben das Spinnrad und die bronzene Axt.

20 Jahre obligatorische Krankenversicherung in der Stadt Zürich

Die Entstehung und Entwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Stadt Zürich ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie langsam in unserem Lande soziale Maßnahmen heranreifen. Wurde dem *Bund* bereits im Jahre 1890 im Verfassungsartikel 34bis die Ermächtigung erteilt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten, so dauerte es noch 21 Jahre, bis nach verschiedenen Anläufen ein Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung zustande kam. Damals, im Jahre 1911, wurden die Kantone ermächtigt, selber über die Versicherungspflicht zu entscheiden und den Beitritt zur Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Der Bund beschränkte sich lediglich darauf, die Ausbreitung der Krankenkassen durch Gewährung von Beiträgen zu fördern.

Im *Kanton Zürich* wurde im Jahre 1916 ein erstes Einführungsgesetz zu diesen eidgenössischen Bestimmungen vom Volke angenommen, doch war es infolge der veränderten Verhältnisse der Kriegszeit und der anschließenden Krisenjahre keiner Gemeinde mög-